

**Der Wahlvorschlag ist bis spätestens 23. September 2024, 18.00 Uhr im Rathaus,
bei der Abteilung 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen,
Marktplatz 2, 67547 Worms einzureichen.**

**Bitte unbedingt unterschreiben!
Für die Pressearbeit bitte ein unterschriebenes Passfoto beifügen.**

Bewerberdaten:

Familienname:	
Vorname:	
*Geschlecht:	
Tag der Geburt:	
*Staatsangehörigkeit:	
*Beruf:	
Telefonnummer:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
E-Mail	

*Freiwillige Angaben
Das Bewerberdatenblatt wird spätestens 3 Monate nach Konstituierung
des Seniorenbeirates vernichtet.

Erklärung:

Ich bewerbe mich als Kandidatin/Kandidat für die Wahl des Seniorenbeirates am 10. November 2024 und bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner Person. Diese können so in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden.
Die Datenschutzinformationen zu dieser Zustimmungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Den dort erläuterten Verwendungen persönlicher Angaben wird ausdrücklich zugestimmt.
Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber zu.

Worms, den _____ (Unterschrift)

----- Nachfolgendes wird von der Stadtverwaltung Worms ausgefüllt -----

Bescheinigung der Wählbarkeit:

o. g. Person ist zum Seniorenbeirat der Stadt Worms wählbar.

Worms, den _____

(Dienstsiegel)

Stadtverwaltung Worms

i. A.

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Seniorenbeirats des Stadt Worms

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms vom 30.04.2024 (nachfolgend: Satzung) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zur Wahl des Seniorenbeirats zugelassenen Wahlvorschläge nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 4 Abs. 5 der Satzung verarbeitet. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Wahlleiter der Wahl des Seniorenbeirats veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 4 Abs. 7 der Satzung verwendet. Die Bekanntmachung enthält dabei die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Namen der gewählten Personen und die auf sie entfallenden Stimmen.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist der den Wahlvorschlag einreichende Wahlberechtigte oder die den Wahlvorschlag einreichende Organisation.....

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeinde oder dem Wahlleiter ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Seniorenbeiratswahl der Stadt Worms. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (ADD), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung).
5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten beträgt 6 Monate nach dem Ende der Wahlperiode 2024-2029. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.
6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten unter der Voraussetzung verlangen, dass ihr Wahlvorschlag grundsätzlich gültig ist. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen vorlegen, dass ihr Wahlvorschlag grundsätzlich gültig ist. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) sowie an die Datenschutzbeauftragten der Stadt Worms (Postanschrift: Stadtverwaltung Worms, Abteilung Digitalisierung & E-Government, Marktplatz 2, 67547 Worms, E-Mail: stv-worms@poststelle.rlp.de) richten.

	Stadtverwaltung Worms Abteilung 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst, Wahlen
--	---

Bescheinigung der Wählbarkeit

Frau/Herr	
Tag der Geburt:	
Straße, Nr.:	
Wohnort:	

ist nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms wählbar.

Stadtverwaltung Worms

i. A.

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.

Ort	Datum

Persönliche, handschriftliche Unterschrift der/s Bewerber/in _____
